

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Durchführung des Beschlusses des Rates vom 22. Dezember 1995 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996—2000)**Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs über beispielhafte Vorgehensweisen****Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen**

VP/1999/021

(1999/C 351/12)

I. Politischer Hintergrund

Der Rat hat am 22. Dezember 1995 einen Beschluß⁽¹⁾ über ein mittelfristiges Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Männern und Frauen verabschiedet. Das Programm hat folgende Ziele:

- a) die Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit von Männern und Frauen in alle Politiken und Aktionen zu fördern;
- b) die Akteure des wirtschaftlichen und sozialen Lebens zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Männern und Frauen zu mobilisieren;
- c) die Chancengleichheit von Männern und Frauen in einer sich wandelnden Wirtschaft, insbesondere in den Bereichen Bildung, Berufsbildung und Arbeitsmarkt zu fördern;
- d) Männern und Frauen zu ermöglichen, Familie und Beruf miteinander in Einklang zu bringen;
- e) eine ausgewogene Mitwirkung von Männern und Frauen an den Entscheidungsprozessen zu fördern;
- f) günstigere Voraussetzungen für die Einforderung des Rechts auf Gleichstellung zu schaffen.

II. Ziel der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) des Ratsbeschlusses gewährt die Kommission „um den Informations- und Erfahrungsaustausch über vorbildliche Praktiken zu ermöglichen, methodologische und/oder fachliche und/oder finanzielle Unterstützung von Projekten, die die Ermittlung und die Entwicklung vorbildlicher Praktiken sowie den Transfer von Informationen und Erfahrungen über diese Praktiken erlauben“. Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dient dazu, die Projekte auszuwählen, die im Rahmen des Programmhauhalts 2000 unterstützt werden.

III. Zulassungskriterien

— Nach Artikel 5 des Ratsbeschlusses werden Initiativen, die für eine Unterstützung durch andere Gemeinschaftspro-

gramme und/oder Politikbereiche in Frage kommen⁽²⁾, im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht berücksichtigt.

- Der zusätzliche Nutzen des Programms liegt vor allem in der Ermittlung vorbildlicher Vorgehensweisen und im transnationalen Austausch einschlägiger Informationen und Erfahrungen. Damit ein Projekt als transnational gilt, müssen in seinem Rahmen Organisationen aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten und/oder Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zusammenarbeiten⁽³⁾. Das Aktionsprogramm sieht die Beteiligung der Länder vor, die den Beitritt zur Europäischen Union beantragt haben. Gegenwärtig sind für folgende Länder alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt: Tschechische Republik, Ungarn, Litauen, Rumänien und Slowenien. Einzelheiten zur Beteiligung dieser Länder entnehmen Sie bitte dem Informationsvermerk, der dem Antragsformular beiliegt.

Die Projekte müssen ferner zum Ziel haben, Informationen oder Erfahrungen auszutauschen, vorbildliche Verfahren von einer Organisation auf eine andere zu übertragen und bei der Konzipierung und Durchführung von Aktionen zusammenzuarbeiten. Ziel des Programms ist daher nicht, alle Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu unterstützen, die auf nationaler oder lokaler Ebene durchgeführt werden können.

- Die Vorschläge müssen nachweisen, daß mindestens 40 % der Projektmittel durch eine Kofinanzierung gedeckt sind.
- **Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich nicht auf Projekte, die für das Haushaltsjahr 1999 ausgewählt wurden und ursprünglich für eine Laufzeit von mehreren Jahren geplant waren (Fortführung ab Juni 2000); Anträge zur Erneuerung der Verträge für diese Projekte sind Gegenstand eines separaten Verfahrens.**

⁽¹⁾ Beschluß 95/593/EG (ABl. L 335 vom 30.12.1995, S. 37).

⁽²⁾ Beispiele für andere Gemeinschaftsprogramme oder -initiativen: ESF, NOW, Leonardo, Leader II, Daphne.

⁽³⁾ Mitgliedstaaten des EWR sind Island, Liechtenstein und Norwegen.

- Für Vorschläge, die sich ausschließlich auf Forschungsarbeiten beziehen, ist ein separates Auswahlverfahren vorgesehen.

IV. Aktionsbereiche

Die Projekte müssen zur Verwirklichung eines oder mehrerer der unter Punkt I genannten Ziele beitragen und sich auf folgende Bereiche beziehen:

1. Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit von Männern und Frauen in alle Politiken und Aktionen („mainstreaming“)

Förderung und Entwicklung von Verfahren, Strategien und Modellen zur Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit in alle Politiken und Aktionen.

2. Beschäftigung und Berufsleben

- Bildung, Ausbildung und Weiterbildung sowie Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Bereich der Beschäftigung;
- Zugang zur Beschäftigung und Beschäftigungsbedingungen;
- Förderung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit;
- horizontaler und vertikaler Abbau der Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt;
- gleiches Entgelt für gleiche und für gleichwertige Arbeit;
- Organisation und Flexibilität des Berufslebens;
- Aspekte im Zusammenhang mit dem Arbeitsumfeld, einschließlich der sexuellen Belästigung;
- Unternehmertum;
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, einschließlich der Rolle der Männer.

3. Ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern an Entscheidungsfindungsprozessen

Ausarbeitung und Begleitung von Methoden, Strategien und Aktionen zur Förderung einer ausgewogenen Beteiligung — auch auf hoher Ebene — von Männern und Frauen am Entscheidungsfindungsprozeß.

4. Information

Förderung des Informationsflusses und sonstiger Aktionen, durch die die Kenntnisse über die Chancengleichheit von Männern und Frauen ausgeweitet und eine positive Haltung begünstigt werden soll.

V. Akteure

Die Projekte sollten von öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen konzipiert und durchgeführt werden, die über einschlägige Qualifikationen und/oder Erfahrungen verfügen. Einrichtungen und Organisationen, die einen Antrag stellen wollen, müssen nach geltendem Recht gegründet und amtlich eingetragen sein. Sie müssen ihre rechtliche Stellung, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie ihre berufliche Zuverlässigkeit nachweisen, die zur erfolgreichen Durchführung

des Projekts erforderlich sind. Die Europäische Kommission wird prüfen, ob der Antragsteller in der Lage ist, die zu bezuschussenden Tätigkeiten sachgerecht durchzuführen und zu finanzieren.

Die antragstellende Einrichtung oder Organisation muß ihren Sitz in einem der EU-Mitgliedstaaten oder im EWR haben ⁽⁴⁾.

Die Teilnahme folgender Akteure wird besonders begrüßt:

- Sozialpartner (insbesondere gemeinsame Vorschläge von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden);
- Nichtregierungsorganisationen (vor allem Frauenverbände);
- lokale und regionale Behörden.

Die Projekte sollen im Rahmen von grenzüberschreitenden Partnerschaften durchgeführt werden: Der Projektträger muß mit mehreren Partnern in anderen EU-Mitgliedstaaten und/oder im EWR zusammenarbeiten ⁽⁵⁾.

Um eine optimale Wirkung zu erzielen und im Einklang mit dem Programmziel, die Einbeziehung der Dimension der Chancengleichheit in alle Politiken zu fördern, sollte das Projekt vorzugsweise neben den transnationalen Partnerorganisationen gegebenenfalls einen bzw. mehrere Akteure auf nationaler und/oder regionaler und/oder lokaler Ebene einbeziehen, der/die zum ausgewählten Themenbereich beitragen kann/können.

Eine Datenbank mit den Namen und Anschriften europäischer Organisationen, die Interesse gezeigt haben, als Partner an Projekten betreffend die Chancengleichheit von Frauen und Männern mitzuwirken, kann über die Website des Referats „Chancengleichheit für Frauen und Männer, Kinder- und Familienfragen“ konsultiert werden

(Adresse:

http://europa.eu.int/comm/dg05/equ_opp/index_de.htm)

VI. Auswahlkriterien

Als Voraussetzung für eine Unterstützung müssen die Aktionen folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen einen zusätzlichen Nutzen auf der Ebene der Europäischen Union erbringen;
- sie müssen zur Verwirklichung eines oder mehrerer der unter Punkt I genannten Ziele beitragen;
- ihr Ziel muß es sein, in dem/den jeweiligen Bereich(en), die unter Punkt IV genannt sind, die besten Praktiken zu fördern;
- sie müssen einen transnationalen Austausch ermöglichen;
- sie müssen auf übertragbare Ergebnisse abzielen;
- sie müssen eine Strategie zur Verbreitung der erzielten Ergebnisse beinhalten;
- sie müssen von Akteuren und Organisationen vorgelegt und durchgeführt werden, die unter Punkt V genannt sind;

⁽⁴⁾ Informationen über die Teilnahme von Organisationen aus Ländern, die den Beitritt zur Europäischen Union beantragt haben, finden sich unter Punkt III sowie in dem Informationsvermerk, der dem Antragsformular beiliegt.

⁽⁵⁾ Siehe Fußnoten 3 und 4.

- sie müssen klar definierte Ziele verfolgen, die in einem realistischen Zeitraum zu verwirklichen sind;
- sie müssen objektiv und regelmäßig evaluiert werden;
- sie müssen inhaltlich oder organisatorisch soweit als möglich innovativ sein.

VII. Laufzeit der Projekte

Die vorliegende Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich auf den Vertragszeitraum vom 1.7.2000 bis zum 30.6.2001. Die Laufzeit der Projekte sollte ihren jeweiligen Zielen angepaßt sein. Da das Jahr 2000 das letzte Programmjahr ist, werden die Verträge nur für die Dauer eines Jahres geschlossen.

VIII. Finanzierung

Die zuschufähigen Vorschläge werden auf der Grundlage des Jahresbudgets ausgewählt, das von der Haushaltsbehörde der Gemeinschaft für das Programm zur Verfügung gestellt wird. Der Gemeinschaftsanteil beträgt höchstens 60 % der gesamten zulässigen Projektkosten. Die Kosten einer Maßnahme sind nur dann zulässig, wenn die direkt mit der Erreichung des Ziels der Vereinbarung zusammenhängen. Sie müssen für die Durchführung des Projekts notwendig sein.

Die Projektträger müssen für die Kofinanzierung der restlichen 40 % der Projektkosten sorgen. Die Europäische Kommission empfiehlt, die Kofinanzierung in Form von Geldmitteln bereitzustellen. Auf jeden Fall müssen mindestens 15 % der gesamten zulässigen Projektkosten in Form von Geldmitteln kofinanziert werden. Sachleistungen dürfen bis zu 25 % der gesamten zulässigen Projektkosten ausmachen. Projektträger, die keinen Nachweis über eine gesicherte Kofinanzierung erbringen, können nicht berücksichtigt werden. Die Kommission behält sich das Recht vor, den Gemeinschaftszuschuß zu kürzen, falls Kosten im Finanzplan nicht zuschufähig oder zu hoch sind. Weitere Informationen über die Zuschufähigkeit von Kosten, die Aufstellung des Finanzplans und die Berechnung des Gemeinschaftszuschusses finden Sie im Leitfaden für Antragsteller.

Es sei darauf hingewiesen, daß sich die Gemeinschaftszuschüsse angesichts der Mittelausstattung des Programms im allgemeinen auf höchstens 150 000 EUR pro Projekt und Jahr belaufen. Da die Mittel aus strategischen Gründen konzentriert eingesetzt und grenzüberschreitende Projekte und Austauschmaßnahmen gefördert werden sollen, werden im Rahmen des Programms in der Regel keine kleineren Projekte kofinanziert. Die Zuschüsse betragen daher mindestens 30 000 EUR. Die Auszahlung erfolgt in Form von aufeinanderfolgenden Tranchen.

IX. Antrags- und Auswahlverfahren

Organisationen und Einrichtungen, die einen Vorschlag einreichen wollen, sollten sich auf schriftlichem Weg an die Europäische Kommission wenden (per Brief oder Telefax an unten-

stehende Adresse), um ein Antragsformular und den Leitfaden für Antragsteller zu erhalten. **Es werden nur ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformulare — entsprechend den Anweisungen des Leitfadens — berücksichtigt.**

Insbesondere müssen die Anträge folgendes enthalten:

- Titel des Vorschlags;
- Zielsetzung des Programms, auf das sich der Vorschlag bezieht (siehe Punkt I);
- Aktionsbereich(e), auf die sich der Vorschlag bezieht (siehe Punkt IV);
- Name der rechtlich und finanziell verantwortlichen Einrichtung;
- Namen der Projektpartner:
 - auf transnationaler Ebene;
 - ggf. auf nationaler und/oder regionaler und/oder lokaler Ebene;
- Beschreibung des Projekts (einschl. Arbeitsprogramm);
- Instrumente zur Projektevaluierung;
- Instrumente zur Verbreitung der Projektergebnisse;
- Laufzeit des Projekts;
- Gesamtkosten des Projekts (in EUR);
- Angabe über die Höhe des bei der Kommission beantragten Zuschusses (in EUR);
- einen detaillierten Finanzplan für den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001 mit einem Überblick über Einnahmen und Ausgaben (einschl. Kofinanzierungsquellen für einen Betrag von mindestens 40 % der Gesamtkosten).

Die Auswahl der Projekte erfolgt aufgrund der obengenannten Zulassungs- und Auswahlkriterien, der Qualität und der Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Aktion und im Rahmen der Mittelausstattung des Programms.

Der Antrag ist bis spätestens 15.2.2000 auf dem Postweg (es gilt das Datum des Poststempels) an folgende Anschrift zu übermitteln bzw. dort persönlich zu hinterlegen:

Europäische Kommission
Referat EMPL/D/5 „Chancengleichheit für Frauen und Männer, Kinder- und Familienfragen“
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel.

Gleichzeitig ist der Antrag an die zuständige Behörde Ihres Landes zu senden (siehe beiliegendes Adressenverzeichnis).

Per Telefax zugeschickte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Referat EMPL/D/5 auf schriftlichem Weg unter der oben angegebenen Adresse bzw. per Telefax unter folgender Nummer (32-2) 296 35 62.

ANHANG

Liste der Mitglieder des Ausschusses zur Umsetzung des mittelfristigen Aktionsprogramms der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996—2000)**ÖSTERREICH**

Ms Bernadette GISINGER-SCHINDLER
 Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Abteilung Europäische Integration
 Stubenring 1
 A-1010 Wien

BELGIË

Ms Marie-Paule PATERNOTTRE
 Kabinet van Tewerkstelling & Arbeid
 Gelijke Kansenbeleid
 Belliardstraat 51
 B-1040 Brussel

DANMARK

Ms Mette SENECA NIELSEN
 Head of Secretariat
 Danish Equal Status Council
 Tordenskjølgade 27
 Postboks 1519
 DK-1020 København K

DEUTSCHLAND

Mrs Ulrike FREMEREY
 Bundesministerium für Familie, Senioren,
 Frauen und Jugend
 Referat Internationale Frauenpolitik
 Rochusstraße 8—10
 D-53123 Bonn

ELLAS

Ms Efithia BEKOU-BALTA
 General Secretariat for Equality
 8 Dragatsaniou Str.
 GR-10559 Athens

ESPAÑA

Ms Concepción DANCAUSA TREVIÑO
 Directora General
 Ministerio de Trabajo y Asuntos Sociales
 Instituto de la Mujer
 c/ Condesa de Venadito 34
 E-28027 Madrid

SUOMI

Ms Leila RÄSÄNEN
 Ministry of Social Affairs and Health
 PO Box 267
 FIN-00171 Helsinki

FRANCE

Mrs Brigitte ZAGO-KOCH
 Ministère de l'Emploi et de la Solidarité
 Chargée de mission
 31, rue le Peletier
 F-75009 Paris

IRELAND

Ms Noreen WALSH
 Department of Equality and Law Reform
 Dún Aímhíngín
 43/49 Mespil Road
 IRL-Dublin 4

ITALIA

Ms Giovanna ROCCA
 Dirigente Div. VII Igiene e Sicurezza del Lavoro
 Direzione Generale dei Rapporti di Lavoro
 Ministero del Lavoro e Previdenza Sociale
 Via Flavia 6
 I-00186 Roma

LUXEMBOURG

Ms Maddy MULHEIMS
 Ministère de la Promotion Féminine
 33, boulevard Prince Henri
 L-2921 Luxembourg

NEDERLAND

Ms dr. F. J. van HOUWELINGEN
 Coördinator Internationale Aangelegenheden
 Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid
 Directie Coördinatie Emancipatiebeleid
 Postbus 90801
 NL-2509 Den Haag

PORTUGAL

Dra. Ana Maria BRAGA DA CRUZ
 Presidente da Comissão para a Igualdade e para os
 Direitos das Mulheres
 Av. da República 32-1º
 P-1093 Lisboa Codex

SVERIGE

Ms Mona DANIELSON
 Ministry of Labour
 Drottninggatan 21
 S-103 33 Stockholm

UNITED KINGDOM

Ms Esther ABSALOM
 Dept. for Education & Employment
 4F — Caxton House
 6-10 Tothill Street
 UK-London SW1H 9NF

ICELAND

Ms Helga Gudrun JONASDOTTIR
 Office of the Equal Status Council
 Posthusstraeti 13
 101 Reykjavik
 Iceland

NORWAY

Ms Anne HAVNOR
 Ministry of Children and Family Affairs
 PO Box 8036 Dep.
 0030 Oslo
 Norway

LIECHTENSTEIN

Ms Bernadette KUBIK-RISCH
 Regierungsgebäude
 9490 Vaduz
 Liechtenstein